



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Peer Knöfler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1208

per E-Mail:

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
12.06.2018

Unser Zeichen
2/22

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988 - 8960

Datum
25. Juli 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW (Landtagsdrucksache 19/670

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Mit dem Erlass des Bildungsministeriums „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ vom 20.10.2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2017, S. 410 ff.) sind gleiche Verfahrensstandards zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein geschaffen worden:

Im Erlass wird auf den Anspruch zum Besuch einer öffentlichen Schule hingewiesen. Es gibt die ausdrückliche Pflicht des Trägers der Einrichtung, einen Schulbesuch sicherzustellen. Schulen müssen ein Heimkind aufnehmen, wenn ein freier Platz vor-

handen ist. Das gilt für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig ob aus Schleswig-Holstein oder aus anderen Bundesländern.

Der Erlass enthält Mechanismen, die die Umsetzung sicherstellen. Dazu gehört z. B. die unverzügliche Anzeigepflicht der Erziehungshilfeeinrichtung über die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der zuständigen Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme für die unverzügliche Beschulung besteht nur dann, wenn zu dem entsprechenden Zeitpunkt keine Beschulbarkeit besteht.

Der Träger hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diese Kinder und Jugendlichen in Form einer Übergangsmaßnahme einen anderweitigen Schulunterricht erhalten.

Der Erlass gewährleistet ein transparentes, einheitliches Verfahren. Im Mittelpunkt steht dabei nicht der melderechtliche Hauptwohnsitz, sondern die Beschulbarkeit des Kindes oder Jugendlichen. Heimkinder mit Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern bleiben nicht unbeschult, sondern werden im Regelfall unmittelbar in eine Schule aufgenommen. Ansonsten werden sie durch Übergangsmaßnahmen auf einen Regelschulbesuch vorbereitet.

Der Erlass ist erst seit dem 20.10.2017 in Kraft. Es gibt noch keine Erfahrungswerte. Vor einer schulgesetzlichen Änderung sollte der Erlass über einen Zeitraum von zwei bis drei Schuljahren erprobt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Eggeling